

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch die Stadt Wildenfels

Vorbemerkungen

- (1) Die Stadt Wildenfels gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen mit dem Ziel, sportliche, kulturelle, künstlerische und soziale Vorhaben in ihrem Gemeindegebiet zu unterstützen.
- (2) Grundlage dieser Förderung sind die von der Stadt Wildenfels im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung dar; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Änderungsübersicht

Version	Datum	wesentliche Änderungen	Verantwortlicher
V 01	12.04.2024	erstmalige Erstellung	Herr Elia Domaschk

Rechtliche Grundlagen

Bei der Gewährung von Fördermitteln sind die Vorschriften

- der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und
 - die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (VwV-SäHO)
- zu beachten.

Die rechtlichen Grundlagen werden mit dieser Förderrichtlinie für die Stadt Wildenfels konkretisiert.

Inhalt

Abschnitt I - Allgemeines

- 1 Gegenstand der Förderung
- 2 Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigte

Abschnitt II - Institutionelle Förderung und Projektförderung

- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Zuwendungsverfahren
- 5 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers
- 6 Nachweis der Verwendung
- 7 Prüfung der Verwendung / Widerruf / Rückforderung

Abschnitt III - Sitzgemeindeanteil

- 8 Beantragung und Verfahren bei Finanzierung eines Sitzgemeindeanteils

Abschnitt IV - Inkrafttreten

- 9 Inkrafttreten

Abschnitt I - Allgemeines

1 Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, Projekte und Initiativen, die
 - eine breite öffentliche Bürgerbeteiligung ermöglichen oder eine Bereicherung der Kulturlandschaft der Stadt Wildenfels darstellen oder die der Pflege und Wahrung von Brauchtum und Tradition gewidmet sind. Dazu gehört auch die kulturelle / künstlerische Kinder- und Jugendarbeit sowie die Unterstützung von Künstlern und Förderung des Kulturaustauschs zwischen freien Trägern der Kultur.
 - durch sportliche Aktivitäten das Zusammenleben innerhalb der Stadt Wildenfels verbessern. Dies kann durch Durchführung von Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- aber auch Seniorenarbeit geschehen.
 - speziell das soziale Umfeld innerhalb der Stadt Wildenfels fördern. Dazu zählt die Arbeit mit Personen / Gruppen mit Behinderungen jeglicher Art (keine Pflegeeinrichtungen), Seniorenarbeit (keine Alten- bzw. Senioren- und Pflegeeinrichtungen usw.) sowie die Arbeit mit sozial benachteiligten Personen/Gruppen allgemein.
- (2) Gegenstand der Förderung sind nur Maßnahmen, Projekte und Initiativen, welche sich durch Gemeinnützigkeit kennzeichnen und für jedermann offenstehen und dabei keinen kommerziellen Zweck erfüllen.

2 Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigte

Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Richtlinie können natürliche oder juristische Personen sein, wie Interessengruppen, Verbände, Vereine, Einzelpersonen oder konfessionelle Einrichtungen, freie gemeinnützige Träger, Personengruppen, die nicht in erster Linie kommerzielle Zwecke verfolgen und ihren Sitz / Meldeadresse oder Wirkungskreis in der Stadt Wildenfels haben.

Abschnitt II - Institutionelle Förderung und Projektförderung

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.
- (2) Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung für die förderwürdigen Projekte und Vorhaben nachweislich gesichert ist. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, so sollen sich diese an der Förderung angemessen beteiligen.
- (3) Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides sowie dieser Richtlinie verwendet werden.

4 Zuwendungsverfahren

4.1 Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendungen für Projekte / Vorhaben sind bei der Stadt Wildenfels, Abteilung Finanzen, Schloss Wildenfels, 08134 Wildenfels, schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern (www.wildenfels.de – Formulare – Antrag auf Zuwendung) bis spätestens 30.09. des Haushaltsjahres für das Folgejahr einzureichen.

4.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Abteilung Finanzen der Stadt Wildenfels prüft die formale Förderwürdigkeit der Anträge entsprechend dieser Richtlinie und holt gegebenenfalls noch erforderliche Auskünfte oder Unterlagen ein. Anschließend werden die Anträge dem Stadtrat der Stadt Wildenfels zur Beratung im Rahmen der Haushaltsplanerstellung weitergeleitet. Der Stadtrat der Stadt Wildenfels entscheidet mit Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes über die Gewährung der Zuwendung. Nach Genehmigung des Haushaltsplanes werden die Zuwendungen durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt. Soweit dem Antrag nicht entsprochen werden kann, wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (2) Mit Annahme der Zuwendung wird der Stadt Wildenfels das Recht eingeräumt, die zweckentsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung selbst zu prüfen.

4.3 Auszahlungsverfahren

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers mittels Auszahlungsantrag (www.wildenfels.de – Formulare – Mittelanforderungen-Fördermittel).
- (2) Die Zuwendungen dürfen nur in Höhe des tatsächlichen Finanzbedarfs für in den folgenden vier Monaten fällige Zahlungen ausgezahlt werden.
- (3) Ist absehbar, dass eine bewilligte Zuwendung nicht im geplanten Haushaltsjahr verwendet werden kann, ist ein formloser Antrag auf Mittelübertragung ins nächste Haushaltsjahr durch den Zuwendungsempfänger schriftlich zu stellen. Die Abteilung Finanzen der Stadt Wildenfels prüft die Möglichkeit der Mittelübertragung und teilt das Ergebnis schriftlich mit.

5 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde folgende Sachverhalte anzuzeigen:

- die Beantragung oder Bewilligung weiterer Zuwendungen nach Vorlage des Finanzierungsplans;
- eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder Änderung der Finanzierung um mehr als 20 v.H.;
- Änderung oder Wegfall des Verwendungszwecks oder sonstiger für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblicher Umstände.

6 Nachweis der Verwendung

- (1) Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung legt der Zuwendungsempfänger der Abteilung Finanzen der Stadt Wildenfels den Verwendungsnachweis vor, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachzuweisen ist.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Haushalts- oder Wirtschaftsplans bzw. des Finanzierungsplans dargestellt werden.
- (3) Ist der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt, so hat er die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.
- (4) Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vom Zuwendungsempfänger unaufgefordert der Abteilung Finanzen der Stadt Wildenfels vorzulegen.

7 Prüfung der Verwendung / Widerruf / Rückforderung

- (1) Die Abteilung Finanzen der Stadt Wildenfels prüft nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde.
- (2) Die Abteilung Finanzen der Stadt Wildenfels kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen, wenn
 - die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde,
 - der Zuwendungsempfänger die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt,
 - der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren oder
 - der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkam.
- (3) Als Folge des Widerrufs der Zuwendung ist die Zuwendung zurückzufordern. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zuwendung bereits verwendet worden ist. Die Rückforderung ist durch einen schriftlichen Bescheid geltend zu machen.

Abschnitt III - Sitzgemeindeanteil

8 Beantragung und Verfahren bei Finanzierung eines Sitzgemeindeanteils

- (1) Ist die Gesamtfinanzierung oder eine weitere Förderung durch eine gesetzliche Vorschrift abhängig von der Gewährung eines Sitzgemeindeanteils (z.B. SächsKRG i.V.m. VwV Zuwendungen Strukturmaßnahmen Sächsisches Kulturräumgesetz bzw. Bundesprogramm), gelten in Abweichung von Abschnitt II folgende Regelungen:
 - Der Förderzeitraum kann mehrere Jahre umfassen. Hierfür ist ein mehrjähriger Kooperationsvertrag zu schließen. Die Auszahlung ist dennoch abhängig vom Zustandekommen einer beschlossenen Haushaltssatzung für das jeweilige Jahr.

- Die Entscheidung über den Sitzgemeindeanteil erfolgt unabhängig von dem gesicherten Nachweis der Gesamtfinanzierung.
 - Nr. 3 Abs. 3 dieser Richtlinie gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag auf Gewährung erfolgt schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern (www.wildenfels.de – Formulare – Antrag auf Zuwendung) im laufenden Haushaltsjahr, jedoch spätestens bis 30. September bei der Stadt Wildenfels, Abteilung Finanzen, Schloss Wildenfels, 08134 Wildenfels.
 - (3) Der Stadtrat der Stadt Wildenfels entscheidet spätestens in der auf die Antragstellung übernächsten Sitzung über die Gewährung des Sitzgemeindeanteils. Bei Annahme des Beschlusses wird im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung der Sitzgemeindeanteil entsprechend berücksichtigt. Bis zur Genehmigung des Haushalts steht der Beschluss unter Vorbehalt. Der Sitzgemeindeanteil wird durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt.
 - (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers mittels Auszahlungsantrag (www.wildenfels.de – Formulare – Mittelanforderungen-Fördermittel).
 - (5) Bezüglich der Mitteilungspflicht gilt Nr. 5 dieser Richtlinie entsprechend.
 - (6) Bis spätestens 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres legt der Zuwendungsempfänger zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Sitzgemeindeanteils der Abteilung Finanzen der Stadt Wildenfels eine Abschrift des Verwendungsnachweises vor, der für das Hauptverfahren (z.B. SächsKRG, Bundesprogramm ect.) gefertigt wurde.
 - (7) Bezüglich Prüfung der Verwendung, Widerruf und Rückforderung gilt Nr. 7 dieser Richtlinie entsprechend.

Abschnitt IV - Inkrafttreten

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Wildenfels, 11.07.2024


 Unterschrift
 Bürgermeister Tino Kögler

